

Fürstenberg, Rudolf Heinz: Die öffentliche Armenpflege in der Pfalz zwischen 1816 und 1869. Neustadt a. d. Weinstraße 2002 (= Stiftung zur Förderung der Pfälzischen Geschichtsforschung, Reihe B: Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz, 4) 272 S.

Die rechtshistorische Studie von Rudolf Heinz Fürstenberg behandelt das öffentliche Armenrecht des 19. Jahrhunderts in der bayerischen Pfalz und stützt sich im Wesentlichen auf das „Kreisamts- und Intelligenzblatt der Pfalz“. Dieses Organ erschien erstmals am 1. Juli 1816 und blieb – nach einer Namensänderung in „Amtsblatt der königlich-bayerischen Regierung des Rheinkreises“ im Jahr 1817 – bis zum 25. Januar 1872 das offizielle bayerische Publikationsorgan in der Pfalz. Durch die dort veröffentlichten Gesetzestexte, Verordnungen und Instruktionen in Bezug auf die Armenpflege stellt das Kreisamtsblatt nicht nur für die Rechtsgeschichte, sondern auch für historische und volkskundliche Studien eine wichtige Quelle zur Erforschung des Sozialgefüges dar, insbesondere dadurch, dass Gesetzesnovellierungen und häufig auch die äußeren Umstände der jeweils zu regelnden Situation beschrieben werden (S. 4).

Die „Pfalz“, auf deren Territorium Fürstenberg die Arbeit begrenzt, ist ein Konstrukt des 19. Jahrhunderts. Sie wurde am 1. Mai 1816 geschaffen und ihr amtlicher Name war in den ersten Jahren „königlich bayerisches Gebiet auf dem linken Rheinufer“, später dann „Rheinkreis“. Erst am 1. Januar 1838 erhielt die Landschaft zwischen Rhein, Mosel und französischer Grenze offiziell den Namen „Pfalz“.

Fürstenberg grenzt seinen Untersuchungszeitraum mit der vorübergehenden Eigenständigkeit der bayerischen Pfalz von 1816 bis 1869 sinnvoll ein, denn die Pfalz nahm zwischen der Machtübernahme durch Bayern mit dem Staatsvertrag vom 14. April 1816 bis zur Einführung der gesamt-bayerischen Sozialgesetze im Jahr 1869 eine Sonderrolle im Königreich Bayern ein. In einer kurzen thematischen Einführung skizziert Fürstenberg die zeitliche Eingrenzung seiner Arbeit und weist auf den Schwerpunkt der Untersuchung hin, die „allgemeinen rechtlichen Grundstrukturen“. Vor allem die 1990 veröffentlichte Dissertation von Ulrike Dorn¹ über die öffentliche Armenpflege in Köln von 1794-1871 und die 1997 erschienene Untersuchung „L'Etat et les pauvres, L' assistance et la lutte contre la mendicité dans les quatre départements rhénans, 1794-1814“ von Calixte Hudemann-Simon² dienen Fürstenberg als Sekundärliteratur.

Bei der Übernahme zahlreicher Ausführungen Dorns fehlt jedoch der Hinweis darauf, dass die Rechtsordnung Frankreichs nicht linear von Köln auf die Bevölkerungsstruktur und die regionalen Besonderheiten der Pfalz

¹ Ulrike Dorn, Öffentliche Armenpflege in Köln von 1794-1871, Köln/Wien 1990.

² Calixte Hudemann-Simon, L'Etat et les pauvres, L' assistance et la lutte contre la mendicité dans les quatre départements rhénans, 1794-1814, Sigmaringen 1997.

übertragbar sind, denn die ehemalige Reichsstadt Köln behielt nach der französischen Besetzung trotz des statischen Rechtssystems eine Sonderstellung innerhalb des französischen Staates. Neben den beiden genannten Titeln bezieht sich Fürstenberg hinsichtlich der französischen Gesetzgebung auf das „Handbuch für die königlich-preußischen Rheinprovinzen“ und Philipp Jakob Siebenpfeifers „Handbuch der Verfassung“³, jedoch nicht auf weitere jüngere Literatur.

Fürstenberg gliedert seine Arbeit in acht Kapitel. Im ersten Kapitel „Die Pfalz als Teil des Königreichs Bayern“ stellt der Autor die Geschichte der Pfalz als Teil innerhalb des Königreichs Bayern dar. Es verwundert, dass Fürstenberg hierbei nicht auf den Tagungsband „Die Pfalz und Bayern. 1816-1956“¹ zurückgegriffen hat, in dem dezidiert auch der Untersuchungszeitraum Fürstenbergs behandelt wird. Das zweite Kapitel ist historisch vor dem ersten Kapitel angesiedelt, denn es behandelt die öffentliche Armenpflege während der französischen Zeit und die Entwicklung und Organisation der französischen Armenpflege. Das dritte Kapitel greift mit den Formen der öffentlichen Armenpflege im Königreich wieder die bayerische Thematik aus dem ersten Kapitel auf.

Das vierte Kapitel gehört zu den zentralen Abschnitten des Buches und behandelt die Pfalz nach der Übernahme durch Bayern. Zu Recht weist Fürstenberg darin auf die enge historische Verbundenheit des Heimat-Begriffs (S. 49-51) mit dem Armenpflegerecht hin, leider geht er dieser Thematik nicht weiter nach. Direkt an die Veröffentlichungen im „Kreisamtsblatt“ angelehnt erklärt Fürstenberg die Bildung und die Aufgaben der Lokalarmenpflege (S. 82-98), die Geschäftsführung der Lokalarmenpflegen (S. 98-100) und das Verhältnis der Lokalarmenpflegschaftsräte zu den Kuratelbehörden (S. 100-103). Anhand der sich ändernden Gesetze und Verordnungen wird der Wandel von der Versorgung der Armen bis hin zur Hilfe zur Selbsthilfe dargestellt (S. 84), was weitere Vergleiche mit den Ergebnissen der Dissertation von Susanne Hauser² zur Geschichte der Fürsorgegesetzgebung in Bayern zuließe.

Im fünften Kapitel behandelt Fürstenberg die Kreisarmenpflege und deren Einrichtungen nach der Übernahme durch das Königreich Bayern, aber weder der exkursiv behandelte Abschnitt zu der Geschichte der Taubstummeneinrichtungen (S. 147) noch die abrissartige Zusammenfassung der (deutschen) Psychiatriegeschichte (S. 145)³ geben Einblick in die Organisation und Struktur dieser Einrichtungen im 19.

³ Philipp Jakob Siebenpfeifer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesamten Verwaltung Rheinbayerns, 5 Bde, Neustadt 1833.

¹ Hans Fenske 1998, besonders die Artikel von Karl Scherer (a.a.O.), S. 9-40 und Günther Volz, Der Rheinkreis im Königreich Bayern (1830) – Der Regierungsbezirk Pfalz im Freistaat Bayern (1925), S. 297-336.

² Susanne Hauser, Die Geschichte der Fürsorgegesetzgebung in Bayern, München 1986.

Jahrhundert. Hinsichtlich der gesetzgebenden Verfahren stellt Fürstenberg das Thema allerdings erschöpfend dar und fasst die Verwaltungsergebnisse von 1811 bis 1869 grafisch zusammen. Im sechsten Kapitel wendet sich Fürstenberg der Versorgung mittelloser, außerhalb ihrer Unterstützungsgemeinde erkrankter Personen zu (S. 191-199), im siebten und achten Kapitel des Buches widmet er sich dem Umgang mit Vaganten und Bettlern, die nach der bayerischen Strafordnung von 1751 mit drakonischen Strafen belegt wurden.

Die in der Arbeit vorgestellten Statistiken zur wirtschaftlich-sozialen Situation in der Pfalz weisen in Bezug auf die Versorgung armer Menschen einige Schwächen auf, da sie beispielsweise die von staatlicher Seite nicht unterstützten Personen (S. 20) nicht anführen. Wirklichen Quellenwert besitzen dagegen die Zahlen der unterstützten Armen in den einzelnen Landeskommissariatsbezirken von 1837 bis 1869, die Fürstenberg direkt aus dem „Kreisamtsblatt der Pfalz“ zitiert (S. 23-25).

Die Stärken der gesamten Untersuchung liegen in der Darstellung der Gesetzestexte zur Armenfürsorge, die im „Kreisamtsblatt der Pfalz“ abgedruckt wurden, auch wenn aus historischer wie volkskundlicher Sicht ausführlichere Diskurse, Recherchen und aktuellere Literatur wünschenswert gewesen wären. Fürstenberg referiert die einzelnen Gesetzesnovellierungen, die sich auf die Armenpflege beziehen, in chronologischer Reihenfolge und nach thematischen Gesichtspunkten. Er gibt in kurzen Zusammenfassungen den Inhalt der Gesetze sowie die Erklärungen, die im Intelligenzblatt den Gesetzen und Gesetzesänderungen beigegeben wurden, wieder. Die Artikel im „Kreisamtsblatt“ geben Auskünfte über die Organisation der Fürsorgetätigkeit, über verschiedene Dispute und Differenzen, die sich aufgrund von Gesetzesänderungen ergaben oder die Gesetzesnovellierungen notwendig machten. Außerdem wird deutlich, wie sich die Armen- und Heimatgesetzgebung in der Pfalz – wo man sich nach Zahlung eines „Bürgereinzugsgeldes“ (S. 62) in jeder Gemeinde ansiedeln konnte – von den übrigen bayerischen Gebieten unterschied, bis 1868 eine neue Sozialrechtsgesetzgebung als einheitliche Regelung für den gesamten Staat alle früheren Bestimmungen aufhob.

Das mit einem Leineneinband mit Prägedruck versehene Buch lässt einen hohen Standard bei Gestaltung und Layout des Bandes erwarten, Seitenumbruch und Aufbau des Textkörpers gehen jedoch kaum über einen Manuskripttext hinaus und redaktionelle Schwächen erschweren die Lesbarkeit des interessanten Textes.

³ Hier greift Fürstenberg auf das Buch von Theodor Kirchhoff, Grundriss einer Geschichte der deutschen Irrenpflege, Berlin 1890 und Gerhard Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit, Stuttgart 1882-1890, 3 Bde. zurück. Leider fehlt aktuelle Literatur zu diesem Thema.

Arbeiten zur Armenfürsorge des 19. Jahrhunderts in der bayerischen Pfalz sind rar, weshalb die Ansiedlung dieser juristischen Dissertation in der Schriftenreihe der Stiftung zur Förderung der Pfälzischen Geschichtswissenschaft sinnvoll ist. In seiner rechtshistorischen Abhandlung stellt Fürstenberg soziale Strukturen der Pfalz zwischen 1816 und 1869 dar und referiert die Reaktion des Gesetzgebers darauf. Er behandelt damit einen Themenkomplex, der über primär juristische Zusammenhänge hinausgeht, und macht seine Arbeit zu einer aktuellen Sekundärquelle und zu einer Ergänzung der bislang erschienenen, volkskundlich und historisch relevanten, Literatur zur Geschichte der ehemals bayerischen Pfalz.

Jens Stöcker, Mannheim